



Ergänzende Versicherungsbedingungen für die Option auf MedCare: Sonderklasse – Tarif SJVO

§ 1

Option auf Sonderklasse – Tarifumstellung

(1) Inhalt der Option

1. Der Versicherungsnehmer ist bis zu dem in der Police angeführten Datum berechtigt, einmal
 - den Abschluss des Tarifes SJKV oder
 - die Erhöhung des gemeinsam mit Tarif SJVO versicherten Tarifes SJKV, SJMV oder SJR zu beantragen (Tarifumstellung).

Der Versicherungsnehmer kann dabei eine Tarifstufe des Tarifes SJKV, SJMV oder SJR bis zur Höhe der vereinbarten Tarifstufe des Tarifes SJVO wählen.

2. Der Versicherungsnehmer ist auch berechtigt, anstelle des Abschlusses des Tarifes SJKV oder der Erhöhung des Tarifes SJKV, SJMV oder SJR neuerlich eine Option in der bisher vereinbarten Höhe für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren – längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres – zu beantragen.
Dieser Neuabschluss der Option erfolgt ohne Risikoprüfung mit jener Prämie, die dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der neuerlichen Beantragung entspricht.

3. Der Versicherer stellt die für ein Kind abgeschlossene Option mit dem auf dessen 18. Geburtstag folgenden Monatsersten auf einen Vertrag um
 - mit der Prämie, die der Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten und
 - mit einer weiteren Laufzeit der Option von 10 Jahren.

Der Versicherer erstellt zu diesem Zweck eine neue Police mit der neuen Prämie und dem geänderten Datum des Ablaufs der Option.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Option hinsichtlich des Versicherten binnen vier Wochen ab Erhalt der Benachrichtigung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Benachrichtigung ausdrücklich nochmals hinweisen.

(2) Zeitpunkt der Tarifumstellung

Der Versicherungsnehmer kann die Tarifumstellung jeweils zu einem Monatsersten mit einer Frist von 6 Monaten beantragen.

(3) Folgen der Tarifumstellung

Die Tarifumstellung erfolgt ohne neuerliche Risikoprüfung und ohne Wartezeiten für die höheren (neuen) Leistungen.

Für die Bemessung der Prämie für die höheren (neuen) Leistungen ist das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Tarifumstellung maßgebend.

Zum Zeitpunkt der Tarifumstellung in Kombination mit der Option versicherte Krankenhauskostentarife mit geringerem Versicherungsschutz werden durch den gewählten Tarif SJKV ersetzt.

Ein Krankenhauskostentarif weist einen geringeren Versicherungsschutz im Sinne dieser Bedingungen auf, wenn er

- lediglich eine Ausschnittsdeckung (z.B. Kostenersatz nur nach Unfall) oder
- gegenüber der Tarifstufe SJVO niedrigeren Kostenersatz



bietet.

(4) Tarifumstellung durch den Versicherer

Wird die Tarifumstellung vom Versicherungsnehmer nicht bis zu dem in der Police angeführten Datum (siehe oben, Abs. 1 Pkt. 1) beantragt, erstellt der Versicherer eine neue Police mit den Leistungen und der Prämie der Tarifstufe des Tarifes SJKV, SJMV oder SJR die der in der Police vereinbarten Tarifstufe des Tarifes SJVO entsprechen. Der Versicherer schickt die Police dem Versicherungsnehmer vor dem in der Police angeführten Datum zu.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Police

- der Tarifumstellung zu widersprechen,
- eine Reduktion zu beantragen oder
- den neuerlichen Abschluss einer Option gemäß § 1, Abs. 1, Pkt. 2 zu beantragen.

Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung der Police ausdrücklich nochmals hinweisen.

Lehnt der Versicherungsnehmer die Tarifumstellung ab, wird der Abschluss des Tarifes SJKV oder die Erhöhung des Tarifes SJKV, SJMV oder SJR rückgängig gemacht und die Option ist erloschen.

§ 2

Versicherungsschutz der künftigen Krankenhauskostenversicherung

Vertragsgrundlagen

für „MedCare: Sonderklasse“ (Tarif SJKV) oder „MedCare: Smart Sonderklasse“ (Tarif SJMV) oder „MedCare: Sonderklasse“ (Tarif SJR) sind:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVBKV 2017) bzw. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherung von Krankheitskosten und Krankenhaustagegeld (AVBKVG 2017);
- Ergänzende Versicherungsbedingungen für MedCare: Sonderklasse – Tarif SJKV oder MedCare: Smart Sonderklasse – Tarif SJMV oder MedCare: Sonderklasse – Tarif SJR;
- Leistungstarif für MedCare: Sonderklasse – Tarif SJKV oder MedCare: Smart Sonderklasse – Tarif SJMV oder MedCare: Sonderklasse – Tarif SJR;
- Österreichisches Recht.

Die Versicherungsbedingungen werden auf Verlangen übermittelt – ein diesbezügliches Ersuchen ist an die zuständige Regionaldirektion zu richten.

§ 3

Änderung der Prämie und des Versicherungsschutzes

Der Tarif SJVO unterliegt der Anpassung gemäß § 17 AVBKV 2017 / AVBKVG 2017.

Bei der Festsetzung der erforderlichen Anpassung werden dabei auch Änderungen der Faktoren gemäß § 17, Abs. 1, Pkt. a) – f) AVBKV 2017 / AVBKVG 2017 im künftig versicherten Tarif SJKV, SJMV oder SJR (siehe oben, § 1, Abs. 1, Pkt. 1) berücksichtigt.